

Veröffentlicht in den Amtlichen Mitteilungen I der Georg-August-Universität Göttingen Nr. 51 vom 24.09.2018 S. 1203, Änd. AM I/21 v. 12.04.2019 S. 409, Änd. AM I/43 v. 26.09.2019 S. 986, Änd. AM I/10 v. 16.03.2020 S. 254, Änd. AM I/54 v. 29.09.2020 S. 1193, Änd. AM I/14 v. 22.03.2021 S. 213, Änd. AM I/35 v. 02.08.2021 S. 804, Änd. AM I/18 v. 26.04.2022 S. 343, Änd. AM I/44 v. 30.09.2022 S. 906, Änd. AM I/26 v. 31.08.2023 S. 929, Änd. AM I/13 v. 12.04.2024 S. 301, Änd. AM I/38 v. 05.11.2024 S. 1103, Änd. AM I/40 v. 02.12.2025 S. 1242

Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät:

Nach Beschluss des Fakultätsrats der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät vom 02.07.2025 hat das Präsidium der Georg-August-Universität Göttingen am 19.11.2025 die zwölfte Änderung der Prüfungs- und Studienordnung für den konsekutiven Master-Studiengang „Wirtschaftspädagogik und Personalentwicklung“ in der Fassung der Bekanntmachung vom 24.09.2018 (Amtliche Mitteilungen I Nr. 51/2018 S. 1203), zuletzt geändert durch Beschluss des Präsidiums vom 30.10.2024 (Amtliche Mitteilungen I Nr. 38/2024 S. 1103), genehmigt (§ 44 Abs. 1 Satz 2 NHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.2007 (Nds. GVBI. S. 69), zuletzt geändert durch Artikel 14 des Gesetzes vom 13.12.2024 (Nds. GVBI. S. 118); §§ 37 Abs. 1 Satz 3 Nr. 5 Buchst. b), 44 Abs. 1 Satz 3 NHG).

**Prüfungs- und Studienordnung
für den konsekutiven Master-Studiengang
„Wirtschaftspädagogik und Personalentwicklung“
der Georg-August-Universität Göttingen**

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Für den konsekutiven Master-Studiengang „Wirtschaftspädagogik und Personalentwicklung“ der Georg-August-Universität Göttingen gelten die Bestimmungen der „Allgemeinen Prüfungsordnung für Bachelor- und Master-Studiengänge sowie sonstige Studienangebote der Universität Göttingen“ (APO) sowie der „Rahmenprüfungs- und Studienordnung für Master-Studiengänge der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät“ (RPO-MA) in der jeweils geltenden Fassung.
- (2) Diese Ordnung regelt die weiteren Bestimmungen für den Abschluss des Masterstudiums.

§ 2 Qualifikationsziele

¹Neben den in der RPO-MA definierten allgemeinen Zielen des Master-Studiums sollen die Absolventinnen und Absolventen unter Berücksichtigung der Anforderungen und Veränderungen in der Berufswelt die erforderlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Methoden der Wirtschaftspädagogik und der Personalentwicklung beherrschen, um dadurch zu selbstständiger wissenschaftlicher Arbeit, zur kritischen Einordnung wissenschaftlicher Erkenntnisse und zu verantwortlichem Handeln befähigt zu werden. ²Damit sollen sie in die Lage versetzt werden, sowohl erfolgreich in gehobene Berufspositionen im Bereich Personalmanagement und Personalentwicklung einzusteigen, als auch ein Promotionsstudium absolvieren zu können. ³Das Studium der Wirtschaftspädagogik und

Personalentwicklung ist durch eine Profilierung im Bereich der Wirtschaftswissenschaften charakterisiert.⁴ Die Absolventinnen und Absolventen erwerben berufliche Qualifikationen, die sich auf die Bereiche Wirtschaftswissenschaften, Personalmanagement und Bildungswissenschaften beziehen.⁵ Sie besitzen aufgrund der Polyvalenz der Studieninhalte sehr gute Berufsperspektiven in der Wirtschaft, insbesondere im Personalmanagement, bei Verbänden und in der außerschulischen Aus- und Weiterbildung.

§ 3 Empfohlene Kenntnisse

¹Für ein qualifiziertes wirtschaftspädagogisches Studium sind insbesondere fundierte Kenntnisse der deutschen und der englischen Sprache, der Mathematik, der Statistik und EDV-Kenntnisse sehr förderlich. ²Studierenden, deren Leistungen in Mathematik und Statistik im Verlauf ihres Bachelor-Studiums nicht besser als befriedigend waren und deren Englisch- bzw. EDV-Kenntnisse gering sind, wird empfohlen, sich vor Aufnahme des Master-Studiums entsprechend weiterzubilden.

§ 4 Inhaltliche Struktur des Master-Studiums und Credit-Anforderungen

(1) Das Studium beinhaltet das Fachstudium in der Fachrichtung Wirtschaftswissenschaften, insbesondere des Personalmanagements einschließlich des Personalrechts, die Bildungswissenschaften und die Fachdidaktik der Fachrichtung (Wirtschaftspädagogik) sowie die schriftliche Abschlussarbeit.

(2) Die im Master-Studium Wirtschaftspädagogik und Personalentwicklung in einer Regelstudienzeit von vier Semestern zu erbringenden 120 Anrechnungspunkte (C) setzen sich wie folgt zusammen:

- | | |
|---|------|
| 1. Wirtschaftspädagogik (Bildungswissenschaft und Fachdidaktik) | 24 C |
| 2. Grundlagen der Betriebswirtschaftslehre | 24 C |
| 3. Personalmanagement und Personalrecht | 24 C |
| 4. Wahlbereich | 24 C |
| 5. Masterarbeit | 24 C |

(3) ¹Die Studien- und Prüfungsleistungen sind in Pflicht-, Wahlpflicht- und Wahlmodulen zu erbringen. ²Das Modulverzeichnis, das auch die Modulübersicht im Sinne des § 4 Abs. 1 Satz 1 APO enthält, wird gesondert veröffentlicht; es ist Bestandteil dieser Prüfungs- und Studienordnung. ³Im Modulverzeichnis sind die Pflicht-, Wahlpflicht- und Wahlmodule verbindlich festgelegt. ⁴Beispiele für einen sachgerechten Aufbau des Studiums sind den in der Anlage beigefügten exemplarischen Studienverlaufsplänen zu entnehmen.

(4) Die mit 24 C gewichtete Masterarbeit hat eine Bearbeitungszeit von 17 Wochen.

§ 4a Sonstige Bestimmungen

Im Wahlbereich (siehe Digitales Modulverzeichnis) können anstelle der genannten Module andere Module (Alternativmodule) nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen belegt werden. Voraussetzungen für die Berücksichtigung eines Alternativmoduls sind:

- ein schriftlicher Antrag der oder des Studierenden, der vor der Belegung des Alternativmoduls an die Studiendekanin oder den Studiendekan der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät zu richten ist;
- die Zustimmung der Studiendekanin oder des Studiendekans der Fakultät oder Lehreinheit, die das Alternativmodul anbietet.

Die Entscheidung über die Genehmigung des Antrags trifft die Studiendekanin oder der Studiendekan der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät. Diese oder dieser wird vor der Entscheidung eine Stellungnahme über die Zweckmäßigkeit des Modulersatzes von Lehrenden des Studiengangs einholen, für den die oder der Studierende eingeschrieben ist. Der Antrag kann ohne Angabe von Gründen abgelehnt werden; ein Rechtsanspruch der oder des Antragstellenden Studierenden besteht nicht. Die Berücksichtigung eines Moduls, das bereits absolviert wurde, als Alternativmodul ist ausgeschlossen.

§ 5 Inkrafttreten; Übergangsbestimmungen, Schlussbestimmung

(1) Die vorliegende Ordnung tritt nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen I der Georg-August-Universität Göttingen zum 01.10.2018 in Kraft.

(2) ¹Studierende, die ihr Studium vor Inkrafttreten einer Änderung der vorliegenden Prüfungs- und Studienordnung begonnen haben und ununterbrochen in diesem Studiengang immatrikuliert waren, werden nach der Prüfungs- und Studienordnung in der vor Inkrafttreten der Änderung geltenden Fassung geprüft. ²Dies gilt im Falle noch abzulegender Prüfungen nicht für Modulübersicht und Modulbeschreibungen, sofern nicht der Vertrauensschutz einer oder eines Studierenden eine abweichende Entscheidung durch die Prüfungskommission gebietet. ³Eine abweichende Entscheidung ist insbesondere in den Fällen möglich, in denen eine Prüfungsleistung wiederholt werden kann oder ein Pflicht- oder erforderliches Wahlpflichtmodul wesentlich geändert oder aufgehoben wurde. ⁴Die Prüfungskommission kann hierzu allgemeine Regelungen treffen. ⁵Prüfungen nach einer vor Inkrafttreten einer Änderung der vorliegenden Prüfungs- und Studienordnung gültigen Fassung werden letztmals im vierten auf das Inkrafttreten der Änderung folgenden Semester abgenommen. ⁶Auf Antrag werden Studierende nach Satz 1 insgesamt nach den Bestimmungen der geänderten Ordnung geprüft.

(3) ¹Eine Prüfung nach dieser Prüfungs- und Studienordnung für den konsekutiven Master-Studiengang „Wirtschaftspädagogik und Personalentwicklung“ wird letztmals im Wintersemester 2025/26 durchgeführt. ²Sofern dies im Einzelfall für eine Studierende oder einen Studierenden

wegen einer von ihr oder ihm nicht zu vertretenden Studienverzögerung eine unbillige Härte bedeutet, kann eine Prüfung nach dieser Prüfungs- und Studienordnung auf Antrag, der vor Ende der Regelfrist nach Satz 1 zu stellen ist, spätestens im Wintersemester 2026/27 durchgeführt werden. ³Die Studienverzögerung muss innerhalb der Regelfrist nach Satz 1 eingetreten sein; Verzögerungen vor Inkrafttreten des Beschlusses über die Schließung dieses Studiengangs werden nicht berücksichtigt. ⁴Eine unbillige Härte kann insbesondere vorliegen bei Studienzeit verlängernden Auswirkungen:

- a) der Pflege und Erziehung von Kindern im Sinne von § 25 Abs. 5 BAföG;
- b) einer Behinderung oder einer schweren Erkrankung;
- c) einer Straftat, deren Opfer die oder der Studierende wurde;
- d) der Mitwirkung der Studierenden in den Gremien der Universität;
- e) der Pflege eines nach einem Gutachten des Medizinischen Dienstes der Krankenversicherung pflegebedürftigen nahen Angehörigen.

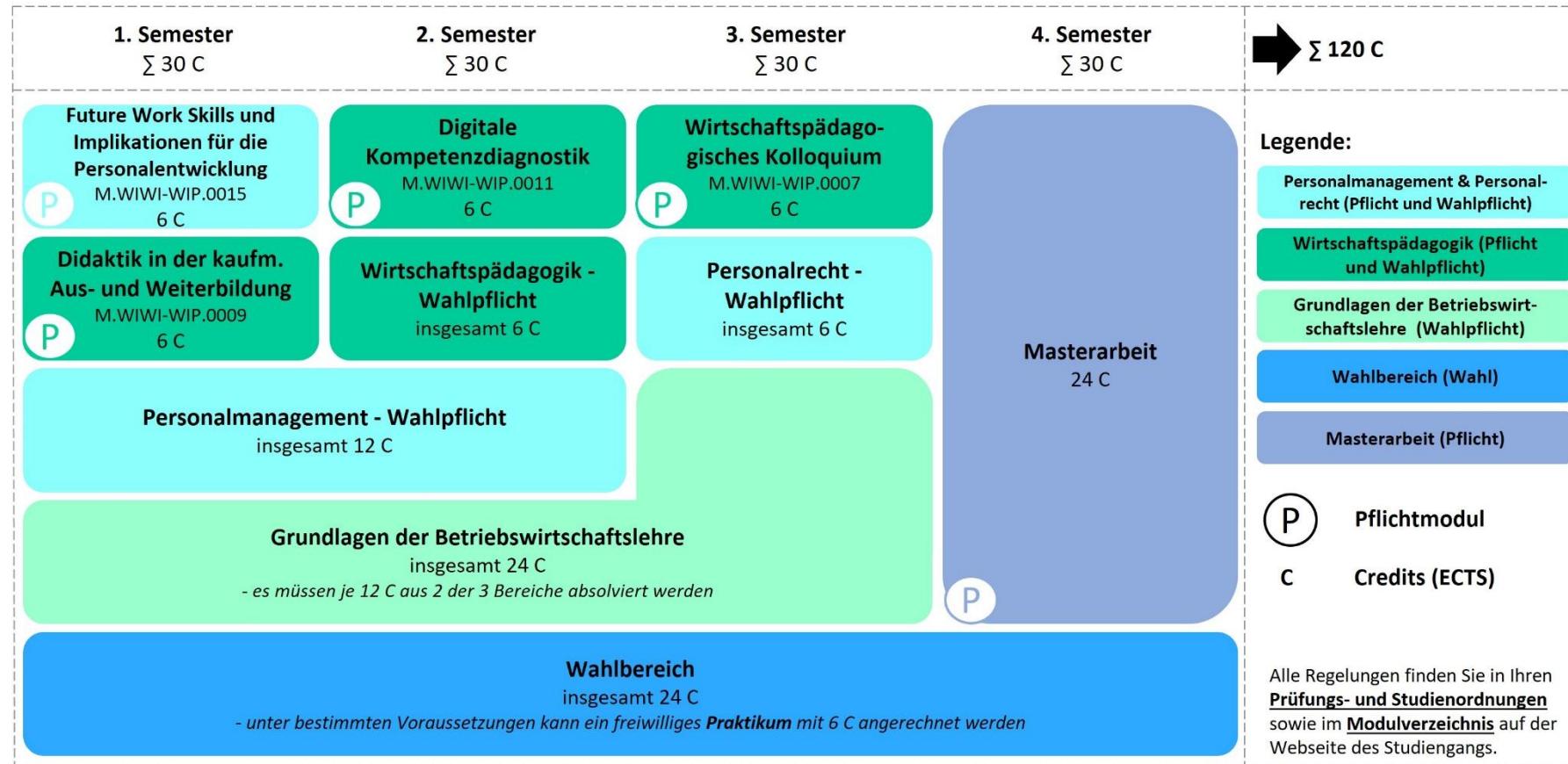
⁵Die oder der Studierende ist verpflichtet, auf Verlangen geeignete Unterlagen vorzulegen. ⁶Die Entscheidung nach Satz 2 obliegt der Prüfungskommission.

(4) Diese Ordnung tritt mit Ablauf des 31.03.2026 außer Kraft; Absatz 3 Sätze 2 bis 6 bleiben unberührt.

Anlage : Graphiken zum empfohlenen Studienverlauf

a) Studienbeginn zum Wintersemester

Master-Studiengang Wirtschaftspädagogik und Personalentwicklung - empfohlener Studienverlauf bei Beginn zum Wintersemester



b) Studienbeginn zum Sommersemester

Master-Studiengang Wirtschaftspädagogik und Personalentwicklung - empfohlener Studienverlauf bei Beginn zum Sommersemester

